

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf unter € 300,00 festgesetzt.

Entscheidungsgründe

(ohne Tatbestand gemäß § 313 a Abs.1 ZPO)

1.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Stralsund sachlich zuständig. § 102 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) greift hier nicht ein, da es zur Entscheidung des Rechtsstreits nicht entscheidend auf Rechtsnormen des EnWG ankommt. Zur weiteren Begründung wird auf das Urteil des OLG Celle vom 10.03.2010 - AZ: 4 AR 17/10 - verwiesen.

2.

Die Klage ist nicht begründet.

Der Klägerin steht für ihre Lieferung von Erdgas in der Zeit von 30.12.2004 bis 27.12.2007 kein weiterer Kaufpreisanspruch gemäß § 433 Abs. 2 BGB mehr zu, denn es ist nicht ersichtlich, dass sich bei ordnungsgemäßer Abrechnung des unstreitigen Verbrauchs des Beklagten noch eine offene Forderung für die Klägerin ergibt.

Einseitig war die Klägerin nicht berechtigt, die in diesem Vertragsverhältnis vereinbarten Preise anzupassen. Insbesondere kann sich die Klägerin insoweit nicht auf § 4 AVBGasV stützen.

a.

Eine unmittelbare Anwendung des § 4 AVBGasV scheidet aus, weil die Klägerin mit dem Beklagten von Anfang an einen Sondervertrag geschlossen hat. Die AVBGasV erfasst unmittelbar nur die sogenannte Grundversorgung (§ 1 AVBGasV). Der Beklagte hatte auf einem von der Klägerin zur Verfügung gestellten Formular eine Versorgung mit Erdgas gemäß EWE-Sondervereinbarung beantragt (vgl. Anlage K5 - Beiakte). Dem entspricht dann auch die Auftragsbestätigung der Klägerin vom 07.07.2003 (Anlage 6 - Beiakte), die dokumentiert, dass dem Beklagten von der Klägerin - wie sie es im Schriftsatz vom 09.10.2010 in diesem Verfahren formuliert - ein "für den Normsonderkunden günstigerer" Preis eingeräumt wurde. Aus Sicht des Beklagten bot ihm die Klägerin damit einen Vertrag im Rahmen der Vertragsfreiheit an. Für diesen Bereich gilt die AVBGasV nicht unmittelbar.

b.

Auch eine vereinbarte Anwendung des § 4 AVBGasV scheidet hier aus. Denn die Einbeziehung der AVBGasV als allgemeine Geschäftsbedingungen (künftig AGB) in den Gasbelieferungsvertrag der Parteien hat hier nicht stattgefunden.

Zwar hat der Beklagte bei der Antragstellung einen Vordruck unterschrieben, der auf die Geltung der AVBGasV hinwies. Jedoch hat er bestritten, im damaligen Zeitpunkt die Möglichkeit gehabt zu haben, von dem Inhalt der AVBGasV Kenntnis zu nehmen. Aus dem Formular war auch nicht ersichtlich, inwieweit die Bestimmungen für den Gasbezugsvertrag von Bedeutung sind bzw. die Herstellung des Anschlusses betreffen. Soweit die Klägerin hier für ihre Behauptung, der Beklagte sei bei Antragstellung im Besitz eines Exemplars der AVBGasV gewesen, Zeugenbeweis anbietet, ist ihr Tatsachenvortrag völlig unzureichend. Es wird z. Bsp. nicht mitgeteilt, wann und ggf. in welcher Weise der Beklagte in den Besitz der AVBGasV gelangt sein soll. Auch fehlt jeglicher Vortrag dazu, inwieweit der benannte Zeuge hierbei eine Funktion hatte. Der Zeuge ist nach Darstellung der Klägerin bei einer Firma im Auftrag der Klägerin mit der Versendung der Vertragsbestätigungen befaßt. Völlig unklar ist, was der Zeuge mit der Übergabe der Antragsformulare zu tun hat oder hiervon weiß. Von seiner Vernehmung war wegen der Unzulässigkeit eines Ausforschungsbeweises abzusehen.

Aber auch die Behauptung der Klägerin, dass dem Beklagten zusammen mit der Auftragsbestätigung ein Exemplar der AVBGasV übermittelt worden sei, ist nicht zielführend. § 4 AVBGasV kann in dem hier streitigen Vertragsverhältnis nur gelten, wenn diese Vorschrift (etwa zusammen mit den übrigen Vorschriften der AVBGasV) wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen wurde. Dies setzt voraus, dass die Klägerin gegenüber dem Beklagten vor Vertragsabschluss eindeutig zu erkennen gegeben hat, dass sie die AVBGasV als AGB in den Gasbelieferungsvertrag einbeziehen möchte und ihm eine zumutbare Möglichkeit gegeben hat, von der AVBGasV Kenntnis zu nehmen. Insoweit trifft die Klägerin auch die Darlegungs- und Beweislast. Den ihr obliegenden Beweis der Einbeziehung hat sie nicht geführt. Nahe liegt zunächst, dass das Vertragsverhältnis bereits in dem Moment entstanden ist, als die Klägerin im Zeitpunkt der Fertigstellung ihres Erdgasanschlusses Erdgas für den Beklagten zur Entnahme bereitstellte. Hierin dürfte die konkludente Annahme des Antrags des Klägers vom 19.05.2003 liegen. Die Auftragsbestätigung nennt als Beginn den 27.06.2003 und stellt den Zählerstand an diesem Tag fest. Dies macht nur Sinn, wenn ab diesem Zeitpunkt das Lieferverhältnis beginnen sollte. Die Auftragsbestätigung enthält - wie bereits erwähnt - Preise, die die Klägerin damals Sondervertragskunden anbot. Der Beklagte konnte daher davon ausgehen, dass die Klägerin seinen Antrag mit Bereitstellung des Erdgases zur Entnahme unverändert angenommen hatte. Der Passus in dem Antragsformular, wonach das Vertragsverhältnis erst mit Zugang einer schriftlichen

Auftragsbestätigung beginnen soll, hat demgegenüber keine Bedeutung. Diese Klausel ist nach § 306 Ziff. 1 BGB unwirksam. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb das Vertragsverhältnis zu den beantragten Bedingungen nicht bereits mit Herstellung der Entnahmemöglichkeit von Erdgas beginnen soll. Obwohl das Gericht die Parteien auf die Bedeutung des Zeitpunktes der konkreten Lieferbereitschaft in der mündlichen Verhandlung hingewiesen hatte, wurde der Sachvortrag seitens der Parteien insoweit nicht konkretisiert. Dies wendet sich nun gegen die Klägerin, die die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, dass eine Einbeziehung der AVBGasV in den Vertrag stattgefunden hat. Dass der Beklagte vor Aufnahme der Belieferung mit Gas, mithin der konkludenten Annahme des Antrags des Beklagten durch die Klägerin Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der AGB hatte, die die Klägerin zum Vertragsinhalt machen wollte, ist demnach nicht erwiesen. Der Nachweis der wirksamen Einbeziehung ist damit nicht erbracht. Auf das Beweisangebot des Zeugen) zur Frage der Übersendung der AVBGasV mit der Auftragsbestätigung kommt es somit nicht mehr an.

War, wovon das Gericht hier ausgeht, der Vertrag bereits vor dem Zugang der Auftragsbestätigung geschlossen, hätte die nachträgliche Einbeziehung einer entsprechenden Willenserklärung des Beklagten bedurft. Auch daran fehlt es (vgl. OLG Celle - Urt. v. 19.05.2011/ 13 U 6/10 - Rdnr. 177 zit. nach Juris). Das bloße Schweigen des Kunden ist insoweit als Zustimmung nicht ausreichend. Auch die Empfangnahme einer Leistung drückt im nichtkaufmännischen Verkehr i.d.R. kein rechtsgeschäftliches Einverständnis mit der vom Verwender gewünschten Einbeziehung von AGB aus (vgl. Palandt- BGB/69.Aufl. - Rdnr. 43/47 zu § 305).

Dasselbe gilt für Zahlungen von Rechnungen oder weiterem Leistungsbezug, wenn der Verwender diese auf nicht einbezogene AGB stützt (vgl. BGH Urt. v. 14.07.2010 - VIII ZR 246/08).

c.

Sind die AVBGasV hier nicht Vertragsbestandteil geworden, bleibt es bei den zwischen den Parteien vereinbarten Preisen (§ 306 Abs. 1 BGB). Auf eine ergänzende Vertragsauslegung dahingehend, dass der Beklagte jedenfalls einen angemessenen und billigen (höheren) Preis schuldet, kann sich die Klägerin hier auch nicht stützen. Eine solche Auslegung setzt eine Lücke in der Vereinbarung und eine unzumutbare Verschiebung im Leistungsgefüge des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses voraus. Ein solches kann jedenfalls bei der hier unstreitig bestehenden Kündigungsmöglichkeit des Vertrages durch die Klägerin nicht angenommen werden (s.dazu auch OLG Celle, Urt. v. 19.05.2011 - AZ: 13 U 6/10 (Kart) - mWH). Die Klägerin hätte von dieser bereits in dem Zeitpunkt Gebrauch machen können, als der Beklagte erstmals Widerspruch erhob. Vorliegend begann das Vertragsverhältnis erst im Jahre 2003. Es liegt demnach kein langjähriges Vertragsverhältnis vor, in dem der BGH eine abweichende Beurteilung für möglich hält.

d.

Es sind schließlich keine Gründe ersichtlich, weshalb hier nach § 306 Abs. 3 BGB von der Unwirksamkeit des Vertragsverhältnisses ausgegangen werden muß. Auch sind keine Umstände vorgetragen, die aus Gründen von Treu und Glauben zu einer Anpassung des Vertragsverhältnisses Anlaß geben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Müller-Koelbl
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Stralsund, d. 22.09.2011

Zach
Zach
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

